



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



Satzung des Tanzsportclubs Excelsior Dresden e.V.

aktuelle Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.07.2011

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Excelsior Dresden e.V. Er hat seinen Sitz in Dresden
- (2) Er wurde am 01. 06. 1955 gegründet und ins Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (3) Gerichtsstand ist Dresden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im
Landestanzsportverband Sachsen e.V. (LTVS)
Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)
Landessportbund Sachsen e.V. (LSB)
Kreissportbund Dresden e.V. (KSB)

§2 Ziele

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung vereinsgebundenen Sportes im Allgemeinen und des Amateurtanzsportes für alle Altersstufen im Besonderen. Hauptziel ist die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
- (2) Es werden folgende Gruppen gebildet
 1. Turniertanzsportgruppen mit aktiven Paaren
 2. Breitentanzsportgruppen für Jugendliche ab 15 Jahren, Ehepaare und Senioren
 3. Kindertanzgruppen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
 4. Freunde des Tanzsportes (passive Mitglieder)
 5. Bei Bedarf weitere Gruppen, die dem §2 Abs. 1 und 3 nicht widersprechen
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied und keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zuwendungen an den Verein von anderen Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf weitere gemeinnützige Nutzung des Vereinsvermögens.

§4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, der Vereinsjugend und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind
 - a) aktive Mitglieder ab 18 Jahren
 - b) fördernde (passive) Mitglieder
- (3) Vereinsjugend sind
 - a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

§5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Mitglied der Vereinsjugend sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung einer Ablehnung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



- (4) Der Austritt eines Mitgliedes kann jeweils zum Quartalsletzten erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform (E-Mail gilt als Schriftform) und ist nicht rückwirkend möglich. Die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Quartals werden durch ein evtl. vorzeitiges Ausscheiden aus dem Trainings- bzw. Breitensportbetrieb nicht berührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlichen Antrages und keines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied mit seinen Beitragspflichten mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

§6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Jugendversammlung
 - d) der Jugendausschuss

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern. Die Vereinsjugend wird durch den Jugendwart vertreten.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes ist nicht zulässig. Der Jugendwart erhält je angefangene 10 Jugendliche unter 18 Jahre eine Zusatzstimme.



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (5) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und müssen 14 Tage vor der stattfindenden Mitgliederversammlung durch Aushang oder schriftlich bekannt gegeben werden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Zu unterscheiden sind ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 28. 02. zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben, und der Haushaltsplan ist vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder - Jugendwart ausgenommen - vorzunehmen.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit (Presse & Internet)
- e) Sportwart
- f) Jugendwart

Die Mitgliederversammlung kann bei Notwendigkeit weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf ein Jahr von der Jahreshauptversammlung - Jugendwart ausgenommen - gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Der Vorstand erarbeitet den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Sportwart. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 200 € wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder abberufen werden.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei an der Abstimmung mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder teilnehmen müssen.



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



§9 Jugendversammlung und Jugendausschuss

- (1) Die Jugendversammlung besteht aus Mitgliedern der Vereinsjugend und einem gewählten Jugendwart, der nicht der Vereinsjugend angehört. Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.
- (2) Die Jugendversammlung wählt mit einfacher Mehrheit
 - a) den Jugendwart
 - b) zwei Jugendvertreter aus Ihrer MitteDiese drei Vertreter bilden den Jugendausschuss.
- (3) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung von zufließenden Mitteln.

§10 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Beiträge werden grundsätzlich im Einzugsverfahren erhoben. Personen, die durch Abgabe eines Aufnahmeantrags an den Verein eine Mitgliedschaft anstreben, sind grundsätzlich verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Begründete Ausnahmen zur Nichterteilung einer Einzugsermächtigung sind auf dem Aufnahmeantrag zu erläutern. Ein Widerruf der Einzugsermächtigung ohne Austritt bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, in folgenden Fällen eine Mahn- bzw. Verwaltungsgebühr zu erheben. Die Höhe dieser Gebühr wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen
 - a) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen
 - b) Mitglieder, die ihre Beitragspflicht verletzen
- (5) Auf Antrag kann Mitgliedern eine Ermäßigung des Beitrages gewährt werden, wenn eine soziale Härte bei einem ordentlichen Mitglied bzw. des Erziehungsberechtigten eines Mitglieds der Vereinsjugend vorliegt. Die soziale Härte ist durch Kopien amtlicher Dokumente nachzuweisen.



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



§11 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei ehrenamtliche Kassenprüfer. Diese haben die Aufgabe, die Kassen des Vereins mehrmals jährlich zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§12 Verbindlichkeiten

- (1) Für alle Mitglieder des Vereins sind die Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in ihrer jeweiligen gültigen Fassung unmittelbar verbindlich.
- (2) Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverband Sachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.